Bundesrat Drucksache **582/98**

19.06.98

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 18. Juni 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 13/10966 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

> **Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten**
> **- Drucksache 13/10534 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 10.07.98

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 86 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 86

Vorschriften, die den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder durch juristische Personen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung nicht im Bundesgebiet haben (ausländische juristische Personen), beschränken oder von einer Genehmigung abhängig machen, finden vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] keine Anwendung mehr. **Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder ausländische juristische Personen zu beschränken und von der Erteilung einer Genehmigung abhängig zu machen, wenn Deutsche und inländische juristische Personen in dem betreffenden Staat in dem Erwerb von Rechten eingeschränkt werden und außenpolitische Gründe, insbesondere das Retorsionsrecht, dies erfordern. Satz 2 gilt nicht für Ausländer und ausländische juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union.“**

2. Artikel 88 wird aufgehoben.

Artikel 2
Aufhebung sonstiger Vorschriften
über Erwerbsbeschränkungen

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz zur Aufhebung von Erwerbsbeschränkungen für Staatsangehörige und Gesellschaften der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-20, veröffentlichten bereinigten Fassung und

2. Artikel 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Bürgerlichen Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache **582/98** (Beschluß)

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juni 1998 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Bundesrat zu Drucksache **582/98**

23.06.98 — C — 1

R

Berichtigung

Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 23. Juni 1998

An den
Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1998 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 241. Sitzung am 18. Juni 1998 verabschiedeten **Gesetz zur Beseitigung von Erwerbsbeschränkungen für ausländische Investoren und Staaten** - Drucksachen 13/10534, 13/10966 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 2 Nr. 2 werden nach der Angabe „Artikel 2" die Wörter „des Zweiten Teils" eingefügt.

(Dr. Kabel)

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820640, Telefax 0228/3820644
ISSN 0720-2946